



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-387728/2025-7

Deutschlandsberg, am 16.02.2026

Ggst.: Gudrun Lamm;
Neugenehmigung einer Betriebsanlage
in der KG 61220 Lannach;

BEKANNTMACHUNG

Mit Schreiben vom 11.02.2026, eingelangt am 12.06.2026, hat Gudrun Lamm (GuRoLa e.U.), 8502 Lannach, Hauptstraße 16, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für den **Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage** in Form einer Greisslerei zur Ausübung des freien Handelsgewerbes am Standort in 8502 Lannach, Hauptstraße 16, Tür 4, Grundstück Nr. 712/2, KG 61220 Lannach, angesucht.

Betriebsbeschreibung:

Die Betriebsanlage befindet sich im Erdgeschoß eines bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Nr. 712/2, KG 61220 Lannach und soll sich auf eine Fläche im Ausmaß von zirka 60 m² erstrecken. Die Betriebs- und Öffnungszeiten sollen Mo-Fr von 08:00 bis 18:00 Uhr betragen. Zur Raumklimatisierung soll während der Betriebs- und Öffnungszeiten eine Split-Klimaanlage betrieben werden. Die gesamte elektrische Anschlussleistung der Maschinen und Geräte soll zirka 4 kW betragen.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m² beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis einschließlich 05.03.2026 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die eingereichten Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Angemerkt wird, dass die gegenständliche Betriebsanlage bereits besteht. Nach § 1 Abs. 1 der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung war für diese bislang keine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich. Durch die Hinzunahme der Split-Klimaanlage ist nunmehr eine gewerbebehördliche Genehmigung für die gesamte Betriebsanlage erforderlich.

Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03462/2606-210) möglich. Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)